



VERORDNUNG

über Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 1

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Baugesetz, LGBl Nr 52/2001 idgF, wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.5.2016 für den Bereich der Marktgemeinde Rankweil eine Ausgleichsabgabe für fehlende Einstell- und Abstellplätze nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben:

§ 2

Eigentümer von Bauwerken, welche von der Baubehörde auf Grund des § 12 Abs. 7 Baugesetz, LGBl Nr. 52/2001 idgF, hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von fehlenden Einstell- oder Abstellplätzen Erleichterungen und Ausnahmen gewährt wurden, haben für jeden fehlenden Einstell- oder Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 3

Die Ausgleichsabgabe wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------------------------|----------|-----|
| a) pro fehlendem Abstellplatz: | 4.592,00 | EUR |
| b) pro fehlendem Einstellplatz: | 5.313,00 | EUR |



§ 4

Diese Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Gemäß § 13 Abs. 4 lit a des Baugesetzes beträgt der ortsübliche Durchschnittspreis für Baugrundstücke pro m² 350,00 EUR.
Die für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe maßgebliche Fläche beträgt 12,50 m² je Stellplatz.
Dies ergibt einen Betrag von 4.375,00 EUR (12,50 x 350,00 EUR).
- Unter Zugrundelegung des § 13 Abs. 4 lit b des Baugesetzes sind zusätzlich pro Einstellplatzfläche 938,00 EUR (Stand 2016) zu entrichten.
In Summe ergibt dies eine Ausgleichsabgabe von 5.313,00 EUR pro fehlendem Einstellplatz.
- Unter Zugrundelegung des § 13 Abs. 4 lit b des Baugesetzes sind zusätzlich pro Abstellplatzfläche 217,00 EUR (Stand 2016) zu entrichten.
In Summe ergibt dies eine Ausgleichsabgabe von 4.592,00 EUR pro fehlendem Abstellplatz.



- d) Die in § 13 Abs. 4 lit b des Baugesetzes festgesetzten Beträge (Stand 2016: 938,00 EUR und 217,00 EUR) ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der in Vorarlberg allgemein verwendete Baukostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2012 geändert hat. Die geänderten Beträge werden jeweils von der Landesregierung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundgemacht.

§ 5

Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht mit Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides.

Verzichtet der Bauwerber auf die Ausführung des ihm bewilligten Bauvorhabens oder erlischt die Baubewilligung durch Zeitablauf, so ist dem Abgabepflichtigen auf Antrag die entrichtete Abgabe unverzinst zurückzuerstatten.

Wird zunächst eine Ausgleichsabgabe entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe errichtet, so ist die Ausgleichsabgabe unverzinst zurückzuerstatten.

Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Marktgemeinde Rankweil auf Bereitstellung eines Abstell- oder Einstellplatzes.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Garagen und Abstellplätze vom 30.11.1990 idgF außer Kraft.


Ing. Martin Summer
Bürgermeister

Kundmachungsremark		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	2.6.16	SN
von der Amtstafel abgenommen am	30.6.16	SN
im Gemeindeblatt veröffentlicht am		